Glossar Raumordnungs- und Planungsrecht

- Stand: IV 2009 -

Legende:

⇒ = Verweis innerhalb des Glossars.

→ = Verweis auf Dokumente der Internetpräsenz www.ra-anders.de

oder außerhalb derselben.

Landesrechtliche Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen sind durch den Zusatz "(NRW)" gekennzeichnet.

Begriff:	Erläuterung:
Abgrabungen größeren Umfangs § 29 Abs. 1 BauGB	Wenn bodenrechtliche Relevanz zu bejahen ist; konkrete örtliche Umstände entscheiden.
Abstandserlass	In einigen Bundesländern geltende Verwaltungsvorschriften zur ⇒ Berücksichtigung von Abständen zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits im Rahmen der ⇒ Bauleitplanung. In Nordrhein-Westfalen werden 182 Betriebsarten acht Abstandsklassen (zwischen 100 m und 1.500 m) zugeordnet.
Abwägung	 Abwägung ist ein Bestandteil strukturplanender Verwaltungstätigkeit. Sie besteht aus dem Einstellen derjenigen Belange, die nach Lage der Dinge einzustellen sind, dem Erkennen der Bedeutung der betroffenen Belange und dem Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise, der zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange in einem ausgewogenen Verhältnis steht. Es wird zwischen dem Abwägungsvorgang und dem Abwägungsergebnis unterschieden (vgl. ⇒ Planerhaltung).
Abwägung, sektorale	Spezifikum des Bergrechts bzw. der Rahmenbetriebszulassung (→ Glossar Bergrecht). Sie ergeht zwar nach § 52 Abs. 2 a) BBergG in Form der Planfeststellung, enthält aber weder planerischen Abwägungsspielraum, noch planerische Gestaltungsfreiheit, noch eine Entscheidung über die planerische Zuweisung von Nutzungsentscheidungen. Die Abwägung ist "sektoral", weil sie lediglich in den Bereichen erfolgt, in denen die Bergbehörde Fachrecht anwendet. Sie übt - sektoral - jeweils das wasserrechtliche, städtebauliche oder sonstige Planungsermessen aus, ohne die Entscheidung als eine umfassend-bergrechtliche Abwägungsentscheidung zu treffen (Hoppe/Spoerr, UPR 1999, 246 [246, 248]).
Abwägungsdirektive	⇒ Generelles Planungsziel oder ⇒ konkrete Planungsleitlinie; unbestimmter Rechtsbegriff, uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar.
Abwägungsfehler	Es werden Ermittlungs- (Ermittlungsausfall, Ermittlungsdefizit, Ermittlungsfehlannahme, Prognoseermittlungsausfall, Prognoseermittlungsdefizit, Prognoseunschlüssigkeit), Einstellungs- (Einstellungsausfall, Einstellungsdefizit, Fehleinstellung), Gewichtungs- (Fehleinschätzung) und Entscheidungsfehler (Disproportionalität und Disoptimierung) unterschieden. Abwägungsfehler führen grundsätzlich zur Rechtswidrigkeit der planungsrechtlichen Bestimmung und damit zu deren Unwirksamkeit (vgl. a. ⇒ Nichtigkeitsdogma), es sei denn, der Fehler ist unbeachtlich bzw. kann nicht mehr geltend gemacht werden (vgl. §§ 214 f. BauGB, ⇒ Planerhaltung).
Abwägungsgebot	Ausprägungen: Ermittlungsgebot, Einstellungsgebot, Gewichtungsgebot, Ausgleichsgebot, ⇒ Optimierungsgebot.

Begriff:	Erläuterung:
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	 Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, Agrarbrachen, Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist, bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke [] als Freiraum zu sichern sind (Tausch- oder Ersatzflächen), sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.
Anlagen	Anlagen sind jeweils im fachgesetzlichen Kontext mit voneinander abweichender Bedeutung definiert: Bauliche Anlagen (§ 9 BauGB): alle Anlagen, die in einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden verbunden und bodenrechtlich relevant sind (BVerwGE 44, 59 [62]). Siehe auch ⇒ Vorhaben. Anlagen i. S. des BImSchG: Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht § 38 BImSchG unterliegen, und Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege (§ 3 Abs. 5 BImSchG). Bauliche Anlagen gem. § 2 Abs. 1 BauO NRW: Mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Davon zu unterscheiden sind beispielsweise Anlagen im Sinne des Wasser-, Landschafts- und Naturschutzrechts oder Denkmalrechts.
Anpassungspflicht	§ 1 Abs. 3 BauGB: Die ⇒ Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die ⇒ Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen zu ⇒ beachten. Es kann sich zu einer ⇒ Planungspflicht verdichten. Bei Verstoß gegen das Anpassungsgebot ist der Bauleitplan nichtig, wenn das zu beachtende Ziel bereits vor der Genehmigung des Bauleitplans wirksam war. Das bundesrechtliche Anpassungsgebot, das nur für aufzustellende Pläne oder nachträglich für deren Änderungen gilt, kann aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften raumordnungsrechtlich erzwungen werden (z. B. §§ 19 Abs. 1 Satz 3, 32 LPIG NRW 2005). Umgekehrt hat sich die Fachplanung der Bauleitplanung anzupassen. § 7 Satz 1 BauGB: Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 beteiligt worden sind, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.
Ausgleichsbebauungsplan § 9 Abs. 1 a Satz BauGB	Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a) Abs. 3 BauGB können [] auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden (so genannter Ausgleichsbebauungsplan).
Ausschlusswirkung, außergebietliche	Die außergebietliche Ausschlusswirkung bedeutet bei Konzentrationsfestlegungen ein Verwirklichungsverbot: Weil sich eine bestimmte Nutzung (z. B. Windkraftanlagen) im ⇒ Vorranggebiet gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt, wird sie außerhalb des Vorranggebiets im gesamten übrigen Planungsraum ausgeschlossen, darf außerhalb der ⇒ Konzentrationszone nicht verwirklicht werden. Die außergebietliche Ausschlusswirkung ist bei Konzentrationsfestlegungen die negative Komponente zur innergebietlichen Vorrangwirkung (positive Komponente). ⇒ Planungsvorbehalt, ⇒ Darstellungsprivileg ① Ein ⇒ Vorranggebiet besteht grundsätzlich aus innergebietlicher Positiv- und Negativwirkung: Dort, wo eine bestimmte Nutzung Vorrang hat, darf eine konkurrierende nicht verwirklicht werden. Bei der Konzentrationsfestlegung wird die innergebietliche Ausschlusswirkung über das Vorranggebiet hinaus auf den gesamten Planungsraum erstreckt.

Begriff:	Erläuterung:
Außenbereich § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB	Gebiete, die weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines ⇒ Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB noch inner- halb der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) liegen.
BauGB	Abkürzung für Baugesetzbuch.
Baugebiete	⇒ BauNVO.
Bauleitplan(ung)	Im BauGB ausgestaltetes zentrales Ordnungs- und Entwicklungsinstrument des Städtebaurechts. Unter Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde zu verstehen. Nach § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der ⇒ Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der ⇒ Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Enthält den für die Gemeinde verbindlichen Rahmen für die Darstellung von Bauflächen in Flächennutzungsplänen (§ 1 Abs. 1 BauNVO), die Festsetzung von Baugebieten in Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 2 BauNVO) und zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise. Durch die Festsetzung der Baugebiete werden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 BauNVO (in der jeweils geltenden Fassung) grundsätzlich Bestandteil des Bebauungsplans und sind so für die Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblich (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).
Bauordnungsrecht	Regelt - objektbezogen - die Zulässigkeit von ⇒ baulichen Anlagen (⇒ Vorhaben) hinsichtlich spezifisch sicherheitsrechtlicher Anforderungen (grundsätzliche Anforderungen baukonstruktiver, baugestalterischer Art) und das Verfahren der Vorhabenszulassung (Genehmigung, vereinfachtes Verfahren, Genehmigungsfreistellung, Freistellung etc.). ⇒ Bauplanungsrecht.
Bauplanungsrecht	Das Bauplanungsrecht legt - flächenbezogen - die Nutzung des Raums innerhalb einer Gemeinde fest. ⇒ Bauordnungsrecht.
Bauvorbescheid	Vor Einreichung des Bauantrags kann auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen in der Baugenehmigung zu entscheidenden Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden. Der Vorbescheid gilt für eine bestimmte Zeit, wenn er nicht kürzer befristet ist (z. B. in Art. 75 BayBO, § 71 BauO NRW) Siehe auch Vorbescheid, Bebauungsgenehmigung.
beachten	Der Begriff des Beachtens drückt den Grad der Bindung einer planerischen Festlegung aus, vgl. z. B. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG. Beachtung bedeutet (grundsätzlich) strikte Einhaltung. Insbesondere dürfen sie bei administrativen Abwägungen oder Ermessensbetätigungen nicht hinter andere Belange zurückgestellt werden. Zu beachtende Festlegungen eines Regionalplans können in anderen Worten nicht "weggewogen" werden. Siehe auch ⇔ berücksichtigen.
Bebauungs- genehmigung	Eine Form des ⇔ Bauvorbescheids (bzw. ⇔ Vorbescheids) und zugleich ein landesrechtliches Instrument. Vor Einreichung des Bauantrags kann auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen in der Baugenehmigung zu entscheidenden planungsrechtlichen Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid erteilt werden. Von einer Bebauungsgenehmigung spricht man, wenn nur planungsrechtliche und nicht auch bauordnungsrechtliche Fragen vom Antragsteller zur Entscheidung gestellt werden.

Begriff:	Erläuterung:
Bebauungsplan	Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 BauGB). Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen z. B. die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt werden (vgl. zu weiteren Festsetzungsmöglichkeiten § 9 BauGB). Er wird als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
Bebauungsplan, einfacher	Bebauungsplan, der die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB (⇒ qualifizierter Bebauungsplan) nicht erfüllt (§ 30 Abs. 2 BauGB).
Bebauungsplan, qualifizierter	Bebauungsplan, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält (§ 30 Abs. 1 BauGB).
Bebauungsplan, vorhabensbezogener	Die Gemeinde kann durch einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabensträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (⇒ Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).
beeinträchtigen § 35 Abs. 3 BauGB	Sonstige Vorhaben dürfen öffentliche Belange - nicht einmal - beeinträchtigen (geringes Durchsetzungsvermögen des Vorhabens in der Abwägung). Hinzu kommt das Einzelfall-Merkmal. Beeinträchtigung öffentlicher ⇒ Belange setzt voraus, dass das Vorhaben diese Belange berührt und sie dabei im Sinne einer Belastung oder Einwirkung beeinträchtigt (Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB [Stand: VI/2006], § 35 Rdn. 76). ⇒ entgegenstehen.
Belange	In der Abwägung zu berücksichtigende private und öffentliche Interessen. "Gegenstand der Informationsgewinnung sind Lebenssachverhalte (Tatsachen, Umstände, Entwicklungen) (Realfaktoren) und die sich aus ihnen ergebenden bzw. mit ihnen verbundenen Interessen (Belange)." "Die Belange und die durch sie verkörperten Sachverhalte sind Gegenstand der Ermittlung" (beide Äußerungen bei Hoppe in: Hoppe/Bönker/Grotefels, ÖffBauR, 3. Aufl. [2004], § 5 Rdn. 45 und Rdn. 102). Siehe auch ⇒ Stellungnahmen.
Benehmen	Eine Entscheidung im Benehmen verlangt keine Willensübereinstimmung. Gefordert wird nicht mehr als die Anhörung einer anderen Behörde, die dadurch Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.12.1994, Az: 7 VR 12/94, Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 3).
Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I – III A - § 19 WHG -) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen und Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I – III A).
berücksichtigen	Der Begriff des Berücksichtigens drückt den Grad der Bindung einer planerischen Festlegung aus, vgl. z. B. § 4 Abs. 2 ROG. Die Berücksichtigung erfolgt (grundsätzlich) im Rahmen einer administrativen Abwägung oder Ermessensbetätigung. Ein zu berücksichtigender Belang kann also im Rahmen einer Abwägung überwunden werden. Siehe auch ⇒ beachten.

Begriff:	Erläuterung:
Berücksichtigung	⇒ berücksichtigen.
Bodenrechtlicher Durchgriff	Seit dem Baurechtsgutachten des BVerfG ist es herrschende Meinung, dass dem Recht der Raumordnung der "bodenrechtliche Durchgriff" auf raumbedeutsame Vorhaben Privater verwehrt ist. Aus dem Kompetenztitel der Raumordnung dürfen keine unmittelbaren Bindungswirkungen gegenüber der bodenrechtlichen Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen Privater angeordnet werden. Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung gegenüber raumbedeutsamen Maßnahmen Privater bedürfen einer diese vermittelnde Regelung im Bodenrecht, z. B. in den Zulässigkeitsvorschriften der §§ 29 ff. BauGB. Ohne eine solche vermittelnde Regelung ist für eine Bindungswirkung kein Raum (§ 4 Abs. 4 Satz 1 ROG). Runkel in: Bielenberg/Runkel/Spannowski, RO-/ LPIR B+L [Stand: XI/2006], K §§ 3 - 5 Rdn. 21).
B-Plan	Abkürzung für ⇒ Bebauungsplan.
Braunkohlenplan (NRW)	Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des ⇒ Landesentwicklungsprogramms und des ⇒ Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist (§ 44 LPIG NRW 2005). Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebiets wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sümpfungsmaßnahmen beeinflusst wird (§ 37 LPIG NRW 2005).
BSAB	Abkürzung im nordrhein-westfälischen Landesplanungsrecht für Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Es geht um zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.
Darstellungen	Zeichnerische Bestimmungen in Planwerken (insbesondere im Flächen- nutzungsplan, § 5 BauGB).
Darstellungsprivileg	Anderer Begriff für ⇒ Planungsvorbehalt.
Detailabwägung	Konzentrationszonen erfordern eine abschließende detaillierte ⇔Abwägung unter Einbeziehung insbesondere der konkreten Belange aller von der ⇔ Ausschlusswirkung betroffenen Grundeigentümer. (Anders/Jankowski, ZUR 2003, 81 ff. m. zahlr. w. N.; → Glossar Rechtswissenschaftliche Theorien). Wird landesplanerisch "parzellenscharf" mit dem Verbindlichkeitsanspruch einer endgültigen planerischen Bewältigung des durch die widerstreitenden Belange sich ergebenden Konflikts auch in seinen konkret standortbedingten und einzelfallbezogenen Besonderheiten abgewogen, muss eben diese Abwägung frei von entscheidungserheblichen Fehlern sein, ohne dass bei der Überprüfung der Abwägung maßgeblich auf globalere Gesichtspunkte zurückgegriffen werden darf. Nach den für die planerische Abwägung allgemein geltenden Grundsätzen dürfen die in die Abwägung eingestellten Belange nicht in ihrem tatsächlichen oder rechtlichen Gewicht verkannt werden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 01.10.2001, Az.: 20 A 1945/99, insoweit n. v.).
EAG-Bau	Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien, Europarechtsanpassungsgesetz Bau – (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I Seite 1359.
Eignungsgebiet § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG	Gebiete im Planungsraum, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Begriff:	Erläuterung:
Einvernehmen	Die Beteiligungsform des Einvernehmens begründet die grundsätzliche und unabdingbare Verpflichtung der im Verhältnis zum Bürger allein regelungsbefugten Behörde, vor Erlass ihres Verwaltungsakts aus den internen zwei Willenserklärungen letztlich nach außen nur einen gemeinsamen Willen zu bilden (so schon BVerwG, Urteil vom 19.11.1965, Az: IV C 184.65, BVerwGE 22, 342 ff.).
entgegenstehen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB	Privilegierte Vorhaben dürfen öffentliche Belange zwar ⇒ beeinträchtigen (erhöhtes Durchsetzungsvermögen des Vorhabens in der Abwägung). Die öffentlichen Belange dürfen ihnen aber nicht entgegenstehen, das heißt in der (nachvollziehenden) Abwägung gewichtiger sein; eine Beeinträchtigung reicht nicht (vgl. Löhr in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 8. Aufl. [2002], § 35 Rdn. 6, 40). Mit "entgegenstehen" ist ausgedrückt, dass öffentlichen Belangen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB im konkreten Fall ein solches Gewicht zukommt, dass sie sich trotz der Entscheidung des Gesetzgebers für eine generelle Privilegierung der Anlage hier aufgrund einer nachvollziehenden Abwägung durchsetzen. OVG Koblenz, Urteil vom 08.03.2004, Az.: 8 A 11520/03, n. v., Urteilsabdruck, Seite 14 f.
Erfordernisse der Raumordnung § 3 Nr. 1 ROG	\Rightarrow Ziele der Raumordnung, \Rightarrow Grundsätze der Raumordnung und \Rightarrow sonstige Erfordernisse der Raumordnung.
Fachplanungsrecht	Die im Verfahren der ⇒ Planfeststellung zu berücksichtigenden Rechtssätze bilden unter dem Begriff "Fachplanungsrecht" ein selbstständiges Teilrechtsgebiet des Verwaltungsrechts.
Feigenblatt	Der Gemeinde ist es verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen. Vgl. BVerwGE 117, 287 [295].
Festlegungen	Bestimmungen in Raumordnungsplänen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG).
Festsetzungen	Bestimmungen in Bebauungsplänen (§ 9 BauGB).
Flächennutzungsplan	§ 1 Abs. 2 BauGB: Vorbereitender Bauleitplan (⇒ Bauleitplanung).
Funktionslosigkeit	Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu Bebauungsplänen tritt eine Festsetzung wegen Funktionslosigkeit nur dann außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt, und wenn diese Tatsache so offensichtlich ist, dass ein in ihre Fortgeltung gesetztes Vertrauen keinen Schutz verdient (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.2000, Az.: 4 BN 58.00).
Gebietsentwicklungsplan	In Nordrhein-Westfalen trug der Regionalplan im Sinne von § 9 ROG bisher die Bezeichnung Gebietsentwicklungsplan (§§ 11, 14 LPIG NRW a. F.; abgekürzt GEP). In der Neufassung des LPIG NRW 2005 (GV NRW S. 430) hat der Gesetzgeber zugunsten einer bundeseinheitlichen Terminologie den Begriff "Regionalplan" übernommen.
Gender mainstreaming	Regelmäßige Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern als ⇒ Belang bei allen gesellschaftlichen Vorhaben, ausgehend von der These, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Begriff:	Erläuterung:
GIB	Abkürzung im nordrhein-westfälischen Landesplanungsrecht für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrieund Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen einschließlich Anlagen gemäß § 1 Nr. 1 RoV sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).
Grundsätze der Raumordnung § 3 Nr. 3 ROG	Allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder aufgrund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Ab- wägungs- oder Ermessensentscheidungen.
Grundzüge der Planung nicht berührt	Grundzüge der Planung sind dann nicht im Sinne von § 31 Abs. 2 BauGB berührt, wenn das Konzept des Bebauungsplans nicht in Frage gestellt wird. BVerwG, Urteil vom 19.09.2002, Az.: 4 C 13.01, DVBI. 2003, 526 [528] m. w. N.
Grünzug, regionaler	Freiraumbereich - insbesondere in Verdichtungsgebieten -, der als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen seiner freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insbesondere räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen ist.
Innenbereich	Grundstücke liegen im Innenbereich, wenn sie entweder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen.
Interkommunales Abstimmungsgebot	§ 2 Abs. 2 BauGB: Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.
Konfliktbewältigung, Grundsatz der	Das Gebot der Konfliktbewältigung hat seine Wurzel im Abwägungsgebot. Es besagt, dass die durch die Planungsentscheidung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden müssen. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zulasten Betroffener letztlich offen bleiben (vgl. BVerwG im Schönefeld-Urteil; instruktiv Hendler, LKRZ 2007, 1 [2 f.]).
Konflikttransfers, Verbot des	Das Verbot des Konflikttransfers ist eine Ausprägung des ⇒ Grundsatzes der Konfliktbewältigung. Sich abzeichnende Konflikte hat die Planung entweder zu vermeiden oder zu lösen. Konflikte, die in nachfolgenden Verfahren nicht gelöst werden können, müssen von der Planung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln selbst bewältigt werden. Das gilt sowohl für die mehrstufige Planung im Verhältnis zur nachfolgenden Planungsstufe (vgl. z. B. BVerwG im ⇒ Schönefeld-Urteil) als auch im Verhältnis der Bauleitplanung zum Genehmigungsverfahren (BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 Az.: 4 NB 25/94, NVwZ-RR 1995, 130).
Konfliktschlichtung, landesplanerische	⇒ landesplanerische Konfliktschlichtung.
Konkretisierungsgrad	Der Konkretisierungsgrad einer regionalplanerischen Aussage bestimmt die Anforderungen an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte raumordnerischer Standortplanung. Je konkreter die Aussage ist, umso schärfer sind die Raumverhältnisse im Umfeld des Standorts in den Blick zu nehmen (vgl. BVerwG im Schönefeld-Urteil). ⇒ landesplanerische Konfliktschlichtung, Detailabwägung.
	⇒ Ausschlusswirkung, außergebietliche.

Begriff:	Erläuterung:
Konzept, gesamträumli- ches	⇒ gesamträumliches Planungskonzept.
Landesentwicklungsplan	Raumordnungsplan auf Landesebene (z.B. §§ 17 f. LPIG NRW 2005), der auf der Grundlage des ⇒ Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes festlegt.
Landesentwicklungs- programm	Gesetz, das die Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen enthält (z. B. § 16 LPIG NRW 2005).
landesplanerische Kon- fliktschlichtung	Landesplanerisches Instrument in Nordrhein-Westfalen: Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksplanungsbehörden bzw. zwischen diesen und Zulassungsbehörden darüber, ob bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung beachtet sind, entscheidet die Landesplanungsbehörde abschließend im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesministerium (§ 3 Nr. 4 LPIG NRW). Allein der Landesplanungsbehörde steht es zu, die Meinungsverschiedenheit durch Letztentscheidung zu beenden. Zu den Einzelheiten → Anders, NuR 2007, 632.
Landschaftsrahmenplan	⇒ Regionalplan.
LPIG	Abkürzung für Landesplanungsgesetz. Seit dem Jahr 2005 gilt in Nord-rhein-Westfalen das LPIG NRW in seiner Neufassung (GV NRW Seite 430).
Nichtigkeitsdogma	Aus Art. 28 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitetes Gebot, dass rechtswidrige Normen oder rechtswidrig zustande gekommene Rechtsnormen selbst bei relativer Belanglosigkeit der Rechtswidrigkeit nichtig sind. Im Unterschied dazu bleiben rechtswidrige Verwaltungsakte bis zu ihrer Aufhebung wirksam, sofern sie nicht an besonders gravierenden Fehlern leiden (§§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 1 VwVfG). In der Bauleitplanung gilt das Nichtigkeitsdogma nur noch mit Einschränkungen (\$\Rightarrow\$ Planerhaltung).
Normverwerfungs- kompetenz	Befugnis einer mit dem Vollzug einer untergesetzlichen Vorschrift (z.B. Wasserschutzgebietsverordnung, Bebauungsplan, Landschaftsplan etc.) befassten Behörde, die entsprechende Vorschrift aufgrund des Ergebnisses einer eigenen Überprüfung in der Annahme ihrer Unwirksamkeit (ohne gerichtliche Entscheidung) unbeachtet zu lassen.
Optimierungsgebot	Gebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange erfordert.

Begriff:	Erläuterung:
Planerhaltung	Der Grundsatz der Planerhaltung ist die planungsrechtliche Ausprägung des allgemeinen Grundsatzes der Rechtserhaltung. Er stellt eine Durchbrechung des für die besonders fehleranfälligen planungsrechtlichen Satzungen ansonsten geltenden Nichtigkeitsdogmas dar. Fehler eines Plans können unbeachtlich sein, sodass er nicht zur Unwirksamkeit führt. Absolute Unbeachtlichkeit führt von vornherein nicht zur Unwirksamkeit (z. B. § 214 Abs. 2, Abs. 2 a) Nr. 2 BauGB). Relative Unbeachtlichkeit bedeutet, dass der Fehler erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Erlass des Plans unbeachtlich wird (z. B. § 215 Abs. 1 BauGB). Die Fehlersystematik unterscheidet zwischen Verfahrens- und Formverstößen, Mängeln des Abwägungsvorgangs, Mängeln des Abwägungsergebnisses und sonstigen Gesetzesverstößen. Während Mängel des Abwägungsergebnisses uneingeschränkt beachtlich sind, sind Verstöße gegen Rechtsnormen außerhalb des BauGB schon nicht Regelungsgegenstand der Planerhaltungsvorschriften. Im Rahmen des ⇒ EAG-Bau (2004) und der BauGB-Novelle (2007) sind die Bestimmungen zur Planerhaltung erheblich geändert worden. Beispielsweise wurden die Fristen zur Mängelrüge von z. T. sieben Jahren für nach dem 01.01.2007 bekannt gemachte Flächennutzungspläne oder städtebauliche Satzungen auf ein Jahr verkürzt (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Planfeststellung	Besonderes verwaltungsrechtliches Verfahren zur Gestattung komplexer raumbezogener - planfeststellungspflichtiger - Vorhaben (z. B. Herstellung eines Gewässers gemäß § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, Fernstraßenplanung gemäß § 17 Fernstraßengesetz u. v. a.). Besonders ist das Verfahren (§ 73 VwVfG, z. B. Öffentlichkeitsbeteiligung), die Form der Entscheidung (§ 74 VwVfG, mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt) und deren Rechtswirkungen (§ 75 VwVfG, insbesondere ⇔ Konzentrationswirkung). Die Planfeststellung nimmt eine Sonderstellung zwischen offener Planung (z. B. Raum- oder Bauleitplanung) und gebundener Zulassung (z. B. Baugenehmigung) ein.
Planungsgrundsätze	Gebote und Verbote sowie städtebauliche Lehrsätze. Z. B.: ⇒ planerische Konfliktbewältigung, "Rücksichtnahme auf Individualinteressen".
Planungskonzept, gesamträumliches	Es ist unverzichtbare Voraussetzung für die Festlegung bzw. Darstellung von Konzentrationszonen in Regional- oder Flächennutzungsplänen: Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die ⇒ Abwägung aller beachtlichen ⇒ Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Der Plangeber muss die Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Anlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 BauGB), beachten und für die konzentrierte Nutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, DVBI. 2003, 797 = NUR 2003, 365; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBI. 2003, 1064.
Planungsleitlinie, konkrete	Bestimmungen, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind; Oberbegriff: ⇒ Abwägungsdirektive; unbestimmter Rechtsbegriff, uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Z. B.: § 1 Abs. 6 BauGB.
Planungsleitsatz	Zwingende rechtliche Regelung (strikte Gebote oder Verbote), die nach ihrem Inhalt dem Planer keinen Gestaltungsfreiraum eröffnen und durch planerische Abwägung nicht überwunden werden können.

Begriff:	Erläuterung:
Planungsvorbehalt	§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt, der sich an die Gemeinden als Träger der Flächennutzungsplanung und an die Träger der Raumordnungsplanung, insbesondere der Regionalplanung, richtet. Der Planungsvorbehalt (\$\Delta\$ Darstellungsprivileg) setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von privilegierten Vorhaben an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle (\$\Delta\$ außergebietliche Ausschlusswirkung) im Planungsraum angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem Vorhabensträger mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der \$\Delta\$ Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind. Synonym: Planvorbehalt.
Planungsziel, generelles	Programmatischer Hauptleitsatz oder Programmsatz; Oberbegriff: wägungsdirektive; unbestimmter Rechtsbegriff, uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Z. B. § 1 Abs. 5 BauGB: "nachhaltige städtebauliche Entwicklung" etc.
Plan-UVP	Abkürzung für ⇒ Strategische Umweltprüfung bzw. SUP.
Planvorbehalt	⇒ Planungsvorbehalt.
Raumbedeutsame Pla- nungen und Maßnahmen § 3 Nr. 6 ROG	Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.
Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	ROG 1998: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. ROG 1993: Solche Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. zu § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Rückgriff auf das ROG 1993: BayVGH, 12.02.1993, Az.: 26 B 89.1573). Nach § 5 Abs. 4 ROG 1993 werden Planungen und alle sonstigen Maßnahmen erfasst, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird, so genannte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, § 3 Abs. 1 ROG (vgl. BayVGH, 26.04.1990, Az.: 22 B 88.3351, NVwZ 1990, 983 = DVBI. 1990, 783 = UPR 1990, 357).
Raumbedeutsame Vorhaben § 35 Abs. 3 BauGB	Begriff entspricht § 3 Nr. 6 ROG. Vgl. Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB [Stand: VI/2006], § 35 Rdn. 120; Bönker in: Hoppe/ Bönker/ Grotefels, Öffentliches Baurecht, 3. Auflage [2004], § 7 Rdn. 204. Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.
Raumordnungspläne	Der Raumordnungsplan für das Landesgebiet nach § 8 und die Pläne für Teilräume der Länder (Regionalpläne). Siehe § 3 Nr. 7 ROG. In Nordrhein-Westfalen sind dies Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Regionaler Flächennutzungsplan (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LPIG NRW 2005).

Begriff:	Erläuterung:
Regionalplan	Planwerke im Sinne von § 9 ROG (vordem in Nordrhein-Westfalen Gebietsentwicklungsplan). Regionalpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Die Regionalpläne erfüllen die Funktion eines Landschaftsrahmenplans (§ 19 Abs. 2 LPIG NRW 2005).
Regionaler Flächen- nutzungsplan	Bei regionalen Flächennutzungsplänen handelt es sich um eine Kombination aus den Flächennutzungsplänen mehrerer Gemeinden und dem Gebietsentwicklungsplan. Sie werden von ⇒ regionalen Planungsgemeinschaften in verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen aufgestellt. Z. B. § 25 LPIG NRW 2005.
Planungsgemein- schaften, regionale (NRW)	Zusammenschluss von mindestens drei benachbarten Gemeinden zur Erstellung eines ⇒ Regionalen Flächennutzungsplans (§ 25 Abs. 1 Satz 1 LPIG NRW 2005).
ROG	Abkürzung für Raumordnungsgesetz.
Schönefeld-Urteil	Das BVerwG hat im Urteil zum Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld die Rolle der Raumordnung bei der Bestimmung von Flughafenstandorten grundlegend erörtert (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075.04, Beilage Nr. I 8/2006 zu Heft 8/2006). Die grundlegenden Ausführungen sind für das Planungsrecht allgemein von Bedeutung.
Soll-Ziele	Festlegungen die Soll-Formulierungen enthalten, erfüllen grundsätzlich nicht die Voraussetzungen, die an ⇒ Ziele der Raumordnung gestellt werden. Sie enthalten keine verbindliche Vorgabe im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG (statt vieler zuletzt Hoppe, DVBI. 2004, 478; ders., BayVBI. 2002, 129; ders., DVBI. 2001, 81). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Regel-Ausnahme-Bestimmungen jedoch dann Zielqualität haben, wenn der Planungsträger neben den Regelauch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festgelegt hat (BVerwG, Urteil vom 18.09.2003, Az.: 4 CN 20.02, BVerwGE 119, 54). Regel-Ausnahme-Ziele sind wie Soll-Ziele zu behandeln (Hoppe, DVBI. 2004, 478).
Sonstige Erfordernisse der Raumordnung § 3 Nr. 4 ROG	In Aufstellung befindliche ⇒ Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.
Städtebauliche Belange § 38 Satz 1 Halbs. 2 BauGB	Städtebauliche Belange stellen im Anwendungsbereich des § 38 BauGB allenfalls eine "Orientierungshilfe" dar "die je nach den Umständen des einzelnen Falles stärker oder schwächer in der fachplanerischen Abwägung Geltung beanspruchen". Hoppe/Spoerr, UPR 1999, 246 [248].
Städtebauliche Vertretbarkeit	Städtebaulich vertretbar im Sinne von § 31 Abs. 2 BauGB ist eine Abweichung, wenn sie nach § 1 BauGB zulässiger Inhalt eines Bebauungsplans sein könnte. BVerwG, Urteil vom 19.09.2002, Az.: 4 C 13.01, DVBI. 2003, 526 [528] m. w. N.

Begriff:	Erläuterung:
Standortzuweisung, positive	Eine positive Standortzuweisung ist eine dem zu genehmigenden privilegierten Außenbereichsvorhaben entgegenstehende standortbezogene Aussage in einem Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Erforderlich ist, dass der Standort in einer qualifizierten Weise positiv anderweitig verplant ist (BVerwG, NVwZ 1998, 960). Die Darstellung aller für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Außenbereichsflächen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ist im allgemeinen keine qualifizierte Standortzuweisung.
Strategische Umweltprüfung	Gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Abl. EG Nr. L 197 S. 30) ist vorzusehen, dass bei der Aufstellung und Änderung von bestimmten Plänen und Programmen eine ⇒ Umweltprüfung durchzuführen ist. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG zu erstellenden ⇒ Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
Substanzgebot	Im Rahmen der Festlegung von ⇒ Konzentrationszonen muss der Nutzung, die in Vorrangbereichen zulässig, außerhalb der Vorrangbereiche im übrigen Planungsraum aber unzulässig sein soll, in substanzieller Weise Raum verschafft werden. Das Substanzgebot stellt an die Planung erhebliche Anforderungen: Einer zweckentsprechenden Nutzung dürfen unter anderem keine tatsächlich und/oder rechtlich unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Das schließt eine auch in wirtschaftlicher Hinsicht angemessene Nutzbarkeit ein. Der Plangeber muss im Rahmen der Ermittlung der für die Konzentration geeigneten Flächen daher auch der Frage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit nachgehen und insoweit eine Klärung herbeiführen (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.02.2008, Az.: 1 C11131/07.0VG). Der Plangeber muss seine zunächst gewählten Kriterien für die Festlegung der Konzentrationsflächen im Rahmen der Abwägung nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass für die konzentrierte Nutzung nicht substanziell Raum geschaffen wird. Will er an den Kriterien festhalten, muss er auf eine planerische Steuerung verzichten. Vgl. zur Regionalplanung statt vieler BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 = NuR 2003, 493; VGH Mannheim, Urteil vom 06.11.2006, Az.: 3 S 2115/04, ZUR 2007, 92. Vgl. zur Bauleitplanung statt vieler BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, Az.: 4 CN 2.07, UPR 2008, 264 = NVwZ 2008, 559.
SUP	Abkürzung für ⇒ Strategische Umweltprüfung.
Scoping	Festlegung des Untersuchungsrahmens hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad (z. B. bei der ⇒ SUP bzw. ⇒ Strategische Umweltprüfung).
Screening	Einzelfall-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bestimmter Vorhaben (§ 3 c) UVPG).
TÖB	Abkürzung für ⇔ Träger öffentlicher Belange.
Träger der Bauleitplanung	Städte und Gemeinden.

Begriff:	Erläuterung:
Träger öffentlicher Belange	Behörden oder sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. In der Regel sind Träger öffentlicher Belange öffentlich-rechtliche Rechtsträger. Private Rechtsträger können nur dann Träger öffentlicher Belange sein, wenn ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Wahrnehmung öffentlicher Belange übertragen wird (z. B. Elektrizitätsunternehmen, Bahn AG, Deutsche Telekom AG). ① Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange.
Typisierung	Mittel, das dem Normgeber die praktikable und "einfache" Ordnung von massiert auftretenden Sachverhalten als notwendige Voraussetzung eines dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht werdenden Regelungsvollzugs ermöglicht (→ Anders, NuR 2004, 635).
Umweltbericht	Der Umweltbericht ist wesentlicher Bestandteil der so genannten ⇒ Plan-UVP, die bisher im ⇒ BauGB (§ 2 Abs. 4 und § 2 a) Satz 2 Nr. 2) und ⇒ ROG (§ 7 Abs. 5 ROG) in deutsches Recht umgesetzt worden ist. In dem gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG zu erstellenden ⇒ Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. In der Anlage zum BauGB findet sich diese Beschreibung: Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a) Satz 2 Nr. 2 besteht aus 1. einer Einleitung mit folgenden Angaben: a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, 2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung, c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und bei verwendeten technischen Gelten und Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenfassung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenfassung der erforde

Begriff:	Erläuterung:
Umweltprüfung	Gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (⇔ strategische Umweltprüfung ⇔ Plan-UVP) ist eine ökologische Prüfung bei bestimmten Plänen und Programmen obligatorisch durchzuführen. Die Umweltprüfung ist ein in das jeweilige Aufstellungsverfahren zu integrierender Bestandteil der Abwägung und Begründung des Planungsträgers. Sie besteht aus einem ⇔ Umweltbericht, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL), sowie aus der Konsultation u. a. der Öffentlichkeit.
Umweltprüfung, strategische	⇒ Strategische Umweltprüfung; ⇒ Plan-UVP.
Umweltverträglichkeits- prüfung	Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens u. a. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kulturgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen (§ 2 Abs. 1 UVPG). Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen (§ 6 Abs. 1 UVPG).
UVP	Abkürzung für ⇒ Umweltverträglichkeitsprüfung.
Unterstellung	Unterstellen bedeutet, eine Tatsache, die zu ermitteln ist, ohne Rücksicht darauf als gegeben anzunehmen, ob sie auch tatsächlich vorliegt. Gegenstand solcher (Wahr-) Unterstellungen sind Tatsachen. Zur Zulässigkeit von Unterstellungen in der Raumplanung → Anders, NuR 2004, 635.
Verhinderungsplanung	Eine gezielte (rein negative) Verhinderungsplanung ist unzulässig. Der Plangeber muss die Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Vorhaben im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB), beachten und für diese im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Eine Verhinderungsplanung liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3/02, NuR 2003, 615 ff.).
Vorbehaltsgebiet § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ROG	Gebiete im Planungsraum, in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.
Vorbescheid	Vor Einreichung des Antrags auf Zulassung eines Vorhabens kann auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen in der Zulassung zu entscheidenden Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden (z. B. in Art. 75 BayBO, § 71 BauO NRW, § 5 AbgrG NRW, § 9 BImSchG, § 23 9. BImSchVO, § 7 AtomG). Vgl. a. Bauvorbescheid; Bebauungsgenehmigung.

Begriff:	Erläuterung:
Vorhaben	Es ist nach dem jeweiligen Rechtsbereich zu differenzieren, z. B.: ⇒ Bauplanungsrecht: Hauptbeispiele sind Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen (nicht: Abbruch), Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (vgl. § 29 Abs. 1 BauGB). ⊕ Bauliche Anlagen im Sinne des BauGB können bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Länder sein, müssen dies aber nicht (Teilkongruenz). ⇒ Bauordnungsrecht: Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO). ⊕ Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Länder können bauliche Anlagen im Sinne des BauGB sein, müssen dies aber nicht (Teilkongruenz).
Vorhaben- und Erschlie- Bungsplan	⇒ Bebauungsplan, vorhabensbezogener.
Vorhabensbezogener Be- bauungsplan	⇒ Bebauungsplan, vorhabensbezogener.
Vorprüfung	Entscheidung des Planungsträgers über die Durchführung einer ⇒ Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Abl. EG Nr. L 197 S. 30). Bei geringfügigen Änderungen von bestimmten Plänen und Programmen (⇒ Bauleitpläne oder ⇒ Raumordnungspläne) muss eine so genannte ⇒ strategische Umweltprüfung nur durchgeführt werden, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 7 Abs. 5 ROG, § 13 Abs. 1 und 3 BauGB). Das Ergebnis der Vorprüfung und die insoweit tragenden Erwägungen dafür, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten sind, sind in die Begründung des Planentwurfs aufzunehmen (vgl. § 7 Abs. 5 Sätze 5 - 7 ROG).
Vorranggebiet § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ROG	Gebiete im Planungsraum, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder
widersprechen § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB	Ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan besteht, wenn das konkret beantragte Vorhaben die im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung unmöglich machen würde; sind beide Nutzungen nebeneinander möglich, so widersprechen sie sich nicht.
widersprechen § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB	Ein Widerspruch besteht, wenn zwischen dem raumbedeutsamen Vorhaben und einem Ziel der Raumordnung eine Gegensätzlichkeit i. S. e. Unvereinbarkeit besteht; spezifische Raumbeeinflussung muss einen bestimmten Grad erreichen, damit das Vorhaben als Ganzes im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung angesehen werden kann; nicht erforderlich ist das Entsprechen. Ein solcher Widerspruch bewirkt nicht etwa nur eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (wie bei § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB), sondern führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Anm.: § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB a. F. durfte unter "Ziel der Raumordnung und Landesplanung" nur eine Positivausweisung verstehen (wo AKW-Standort als Ziel festgelegt, keine Abgrabung). Eine Negativausweisung sah das ROG 1993 nicht vor und auch im Landesplanungsrecht existierte dafür keine Ermächtigungsgrundlage.

Begriff:	Erläuterung:
Zielabweichung § 11 ROG, § 24 LPIG NRW 2005	Verfahren, um eine Abweichung von (gültigen) Zielen der Raumordnung zuzulassen (§ 11 ROG, § 24 LPIG NRW 2005). Vorbild war die bauplanungsrechtliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB.
Ziele der Raumordnung § 3 Nr. 2 ROG	Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (auch: Zielfestlegungen).